

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

74. Jahrgang

30. August 2017

Nr. 41 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
149/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Kreispolizeibehörde Paderborn über die Sicherstellung und Verwertung von in einem sichergestellten PKW befindlichen Gegenständen	2
150/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in Salzkotten	3
151/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage in Paderborn-Benhausen; Az.: 66.3/41661-17-600	4
152/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage in Paderborn-Benhausen; Az.: 66.3/41681-17-600	5
153/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage in Paderborn-Benhausen; Az.: 66.3/41909-17-600	6
154/2017	Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 137 Paderborn - Gütersloh III am 24.09.2017	7

149/2017

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Sicherstellung und Verwertung in einem sichergestellten PKW befindlicher Gegenstände

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 20. Juni 2017, Aktenzeichen: ZA 1.1 / Molski, Sicherstellung und Verwertung Ihrer im PKW befindlichen Gegenstände) an Herrn Kevin Molski, letzte bekannte Anschrift: Schürenberg 8, 33142 Büren, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Riemekestraße 60-62, 33102 Paderborn, in Raum 110, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05251/306-1114) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 23. August 2017

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde Paderborn

150/2017

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41420-17-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG alte Fassung)  
für die Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm mit  
Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit weniger als 20  
Windkraftanlagen in 33154 Salzkotten

Die TurboWind Energie GmbH, Günther-Wagner-Allee 19, 30177 Hannover, beantragt für die Standorte Salzkotten, Gemarkung Salzkotten, Flur 10, Flurstücke 111 und 142, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von jeweils 108,38 m und einem Rotordurchmesser von jeweils 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6. als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c i.V.m § 3 e UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasemann

151/2017

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41661-17-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 4 Abs. 2 a) der Richtlinie 2014/52/EU für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn

Die BePa Windkraft GmbH & Co. KG, Teichweg 10, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Benhausen, Flur 8, Flurstücke 2, 76, 77, 89, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage. Gegenstand der Änderung ist der Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen.

Die v.g. Anlage ist in Anhang 2 Nr. 3 i) (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) der Richtlinie 2014/52/EU als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 4 Abs. 2 a) der Richtlinie zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien des Anhangs III der Richtlinie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Änderung kann ausschließlich Auswirkungen auf benachbarte Windenergieanlagen haben. Maßgeblicher Grund für die Feststellung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann war der von der Antragstellerin erbrachte Nachweis, dass die Standsicherheit der benachbarten Anlagen im Hinblick auf die Turbulenzbelastung auch dann gewährleistet ist, wenn die in der ursprünglichen Genehmigung festgelegten sektoriellen Betriebsbeschränkungen entfallen.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2014/52/EU der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

152/2017

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41681-17-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 4 Abs. 2 a) der Richtlinie 2014/52/EU für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33100 Paderborn

Die Aeolus05 GmbH & Co. KG, Thorenknick 35, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Benhausen, Flur 7, Flurstück 87, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage. Gegenstand der Änderung ist der Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen.

Die v.g. Anlage ist in Anhang 2 Nr. 3 i) (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) der Richtlinie 2014/52/EU als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 4 Abs. 2 a) der Richtlinie zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien des Anhangs III der Richtlinie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Änderung kann ausschließlich Auswirkungen auf benachbarte Windenergieanlagen haben. Maßgeblicher Grund für die Feststellung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann war der von der Antragstellerin erbrachte Nachweis, dass die Standsicherheit der benachbarten Anlagen im Hinblick auf die Turbulenzbelastung auch dann gewährleistet ist, wenn die in der ursprünglichen Genehmigung festgelegten sektoriellen Betriebsbeschränkungen entfallen.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2014/52/EU der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

153/2017

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41909-17-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG  
für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit  
Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33100 Paderborn

Die Bürgerwindpark Lange Wendung GmbH & Co. KG, Im Wenningsen 17, 33014 Bad Driburg, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Benhausen, Flur 8, Flurstück 79, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage. Gegenstand der Änderung ist der Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich Grund für die Feststellung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann war der von der Antragstellerin erbrachte Nachweis, dass die Standsicherheit der benachbarten Anlagen im Hinblick auf die Turbulenzbelastung auch dann gewährleistet ist, wenn die in der ursprünglichen Genehmigung festgelegten sektoriellen Betriebsbeschränkungen entfallen.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

154/2017

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

**Sitzung des Kreiswahlausschusses für den  
Wahlkreis 137 Paderborn – Gütersloh III**

Am Donnerstag, den 28. September 2017, 18:00 Uhr, findet im runden Sitzungssaal des Kreishauses, Raum A.01.01 Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, eine Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 137 Paderborn – Gütersloh III statt.

**Einzigster Punkt der Tagesordnung:**

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 137 Paderborn – Gütersloh III gemäß § 41 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 76 Bundeswahlordnung.

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Paderborn, 25. August 2017

Der Landrat  
als Kreiswahlleiter

gez.

Manfred Müller